

Verordnung der Schienen-Control Kommission gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 EisbG zur Ermächtigung der Schienen-Control GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Schienen-Control Kommission

Auf Grund des § 81 Abs. 4 Satz 2 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 60/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Schienen-Control Kommission gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 EisbG zur Ermächtigung der Schienen-Control GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Schienen-Control Kommission vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 2 lautet:

„2. Teilnahme als Beobachterin an der Koordinierung des Haupteisenbahninfrastrukturunternehmens gemäß § 55g Abs. 2 EisbG;“

2. In § 1 erhalten die Ziffern 2 bis 10 die Bezeichnung 3 bis 11.

3. In § 2 erhält der erste Absatz die Gliederungsbezeichnung (1). Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung der Schienen-Control Kommission gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 EisbG zur Ermächtigung der Schienen-Control GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Schienen-Control Kommission vom 27.08.2019 tritt am 01.09.2019 in Kraft.“

Wien, am 27.08.2019

Für die Schienen-Control Kommission
Dr. Robert Streller eh
Vorsitzender der Schienen-Control Kommission